

14.05.2019

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- und Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Die Unterschriftenregelung im Privatrecht und im öffentlichen Recht

Sehr geehrte Damen und Herren

In diesem Newsletter wird die Vertretungsbefugnis erklärt für das Privatrecht bei Unternehmen und Firmen und im öffentlichen Recht für Behörden und Gerichte.

Privatrecht

Das Gesetz regelt in Art. 458 OR die Prokura. Andere Vertretungsstufen sind Praxis im Rechtsalltag. Für die Regelung im Privatrecht möchte ich gerne aus meinem Buch: „Der KMU-Verwaltungsrat“, Verlag Stämpfli, 2. Auflage, 2018 zitieren. Dort erläutere ich eine korrekte Unterschriftenregelung, wie sie in all den von mir geleiteten Unternehmen praktiziert wird.

Definition der Unterschriftsberechtigung

a) Unterschriftsberechtigungen

Als Beispiel sei hier die Unterschriftsberechtigung von einem kleinen KMU-Unternehmen dargestellt, so wie sie nach aussen eingehalten werden sollte. Es ist empfehlenswert, auch für kleinere Unternehmen die Art und Weise der Unterschriftsberechtigung festzuhalten.

Einzelunterschrift:

Bill Muster	Präsident des Verwaltungsrats
-------------	-------------------------------

Kollektivunterschrift jeweils zu zweien:

Frank Example	Mitglied des Verwaltungsrats
Max Frei	Prokurist
Stefanie Meier	Prokuristin
Roger Müller	Handlungsbevollmächtigter
Gregor Federer	Handlungsbevollmächtigter

Im Auftrag (jeweils nur mit Unterschriftsberechtigtem und somit nicht unter sich):
Susy Strollcher, William Poo, Robin Chapeau, James Bond

b) Organigramm

Neben der Unterschriftsberechtigung empfiehlt es sich auch für kleinere Unternehmen ein Organigramm zu erstellen. Dabei wird aufgezeigt, wie das Unternehmen aufgebaut ist, wer wem unterstellt ist und welche Unternehmensbereiche wo angegliedert sind. Sollte ein solches Organigramm/Reglement das erste Mal erstellt werden, ist es kritisch zu hinterfragen. Man muss bedenken, dass sich die Definition eines Mitglieds oder einer angestellten Person innerhalb des Unternehmens durch ein solches Organigramm manifestiert. Damit können Gefühle über Hierarchien und Kompetenzen verbunden sein. Es lohnt sich deshalb, sich beim Erstellen eines solchen Organigramms Zeit zu nehmen und es vor einer Veröffentlichung innerhalb des Betriebes einige Male zu überdenken.

c) Bezeichnung der Mitarbeiterfunktion für Korrespondenzen

Neben der eigentlichen Zeichnungsberechtigung empfiehlt es sich auch, die Bezeichnung der Mitarbeitenden für die Korrespondenz mit aussenstehenden Personen zu dokumentieren und festzulegen. Hier ein Beispiel für ein Treuhandunternehmen:

Peter Muster Senior Partner dipl. Steuerexperte	Stefan Huber Partner Zugelassener Revisionsexperte RAB
ppa. Andreas Pfister Treuänder mit eidg. FA	i.V. Gregor Federer Fachmann Finanz- u. Rechnungswesen
i.A. Susy Strolcher Kauffrau	i.A. William Poo Kaufmann
i.A. Robin Chapeau Praktikant	i.A. James Bond Auszubildender

Wichtig ist, das Reglement einzuhalten. Unterzeichnet jemand einen Brief oder einen Vertrag ohne Berechtigung, so ist eine Korrektur gegenüber dem Dritten sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung, ist die Unterschrift verbindlich. Unterzeichnet also als Beispiel ein Lehrling regelmässig Geschäftskorrespondenz, so kann man sich nicht darauf berufen, er sei nicht berechtigt dazu gewesen.

Das Unternehmen ist für die Einhaltung seiner Richtlinien selbst verantwortlich und der Dritte darf sich darauf verlassen. Nicht autorisierte Unterschriften müssen sofort gemeldet werden, ansonsten die Unterzeichnungen rechtsgültig sind.

Öffentliches Recht

Im Öffentlichen Recht ist die Unterschriftenregelung nicht geregelt und die wenigsten Ämter und Behörden kennen Regelungen, insbesondere werden auch keine Unterschriftenregelungen publiziert.

Weder im Handelsregister noch auf andere Art und Weise kann der Bürger erfahren, wer bei den Behörden und Ämtern unterschriftsberechtigt ist, mit Ausnahme der öffentlich gewählten Personen (gewählte Amtsträger). Im Gegensatz zu der im Privatrecht üblichen Regelung der Kollektivunterschrift gilt die Einzelunterschrift ohne Einschränkung. Quantitative Regelungen sind ebenfalls nicht bekannt und somit kann eine Amtsperson rechtsgültig in Millionenhöhe unterzeichnen.

Oftmals wird auch gar nicht unterschrieben. Beispiel dazu sind Steuerveranlagungen, welche auch höchste Steuerbeträge ohne Unterschrift rechtsgültig verbindlich festlegen.

Der Bund hat seit ein paar Jahren standardisierte Vorgaben für die verschiedenen Amtsstellen. Üblich ist die Verwendung von amtlichen Papier bei Behörden. Doch die Praxis ist nicht einheitlich.

Auch Gerichtsurteile werden nicht unterzeichnet. Der Schreibende hat dazu einen Newsletter publiziert mit dem Titel „Die gerichtliche Unsitte nicht unterzeichneter Urteile“ (mehr dazu [hier](#)). Seit dieser Publikation werden im Kanton Basel-Stadt vermehrt Urteile und prozessleitende Verfügungen unterzeichnet, allerdings ohne einheitliche Praxis.

Die Amtsschriften der 14 Nebenrichter des Appellationsgerichts erfolgen beispielsweise auf persönlichem Privatpapier der Richter mit der Privatadresse und werden persönlich unterzeichnet und nicht im Namen des Appellationsgerichts.

Der Abschluss des Briefes lautet:

Peter Muster
Richterweg 12
4000 Basel

Amtlicher Text

Mit freundlichen Grüßen
Sig. Vorname Name
Peter Muster

Es fehlt dort eine Amtsunterschrift und erfüllt die Erfordernisse einer amtlichen Stellungnahme nicht. Es handelt sich um eine nicht für das Gericht bindende Äusserung, etwa gleichwertig einer Postkarte aus den Ferien. Zurzeit ist ein Verfahren rechtshängig, welches über diese Fragen urteilen wird. Das Bundesgericht wird zu beurteilen haben, ob solche privaten Briefe den amtlichen Erfordernissen genügen.

Mit freundlichen Grüßen
artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch